



Editorial

Rechtsharmonie in Europa

Harmonie – verstanden als Vereinigung von Entgegengesetztem zu einem Ganzen – als Realität in Europa anzusehen, fällt schwer.

Das währungspolitische Fiasko ist Alltag. Bemühungen, eine Verbesserung zu erreichen, scheitern – neben vielen anderen Ursächlichkeiten – oftmals auch an widerstreitenden Interessen der Einzelstaaten.

Der Weg zum »Ganzen« muss zwingend damit beginnen, dass die unterschiedlichen Privatrechtsordnungen und Verfahrensstrukturen der einzelnen Staaten sowie die damit einhergehenden ungleichen Gestaltungsmöglichkeiten als auch Verfahrensweisen abgebaut werden. Diese stellen, so betont Prof. Dr. Stephan Lorenz in seinem Beitrag zum Erbrecht in Europa (in diesem Heft S. 39 ff.), das eigentliche Binnenmarkthindernis für kleinere und mittlere Unternehmen dar. Unterschiedlichkeiten sind zu ersetzen durch gemeinsame materiellrechtliche Regelungen.

Dass es diese auf dem Gebiet des materiellen Erbrechtes nicht gibt, ist bekannt. Dass es angesichts von jährlich ungefähr 450 000 internationalen Erbfällen mit einem geschätzten Volumen von 120 Milliarden Euro einen Bedarf einer Rechtsvereinheitlichung gibt, weil nur hierdurch die gebotene Rechtssicherheit geschaffen wird, sollte eine unbestreitbare Erkenntnis sein.

Es verwundert, dass es in Anbetracht dieser Bedarfssituation keinerlei Bemühungen der Rechtsharmonie in diesem Sinne gibt.

Immerhin:

Am 16.12.2011 haben sich die europäischen Justizministerinnen und -minister auf wesentliche Punkte einer europäischen Erbrechtsverordnung geeinigt, die alsbald in Kraft treten soll. Man mag skeptisch sein, wann dieser Zeitpunkt eintritt, angesichts der Tatsache, dass der Vorschlag zu einer europäischen Erbrechtsverordnung bereits aus dem Jahr 2009 stammt.

Andererseits:

Diese Einigung der europäischen Minister setzt ein sehr deutliches Signal und begründet die Hoffnung, dass mit einem alsbaldigen Inkrafttreten gerechnet werden kann.

Die europäische Erbrechtsverordnung führt zu keinem einheitlichen materiellen Erbrecht. Sie führt aber zu einer Vereinheitlichung des erbrechtlichen Kollisionsrechts und in Teilbereichen zu einem Paradigmenwechsel. So rückt der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers in den Vordergrund der Anknüpfung für das anzuwendende materielle nationale Recht. Gleichzeitig aber wird dem Erblasser die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtswahl zu gestalten, beispielsweise sein Heimatrecht zu wählen. Auch wird ein europäisches Nachlasszeugnis eingeführt und – auch dies weist zumindest die Geschlossenheit europäischen Rechts gegenüber Drittstaaten aus – die Erbrechtsverordnung ist als *loi uniforme* konzipiert, d.h. sie findet Drittstaaten gegenüber Anwendung.

Die europäische Erbrechtsverordnung ist ein erster Schritt zur Harmonie, zur Vereinigung von Entgegengesetztem. Sie ist ein erster Schritt zum Abbau von Barrieren, eine erste Ahnung eines rechtlichen »Binnenmarktes«. Ausreichend ist die Verordnung gewiss nicht, sondern stellt vielmehr weitere Forderungen an den Gesetzgeber. Sie lässt aber auch Raum dafür, dass unterschiedliche soziale und religiöse Ausgangslagen, die gerade bei erbrechtlichen Regelungen beachtenswert sind, weiterhin Berücksichtigung finden.

Für den Rechtsanwender stellt die europäische Erbrechtsverordnung eine neue Herausforderung dar. Dies gilt insbesondere bei der Gestaltung der Rechtsnachfolge.

In diesem Sinne wird es sich auch am Rechtsanwender entscheiden, wie harmonisch die Rechtsnachfolge in einem vereinten Europa gestaltet werden kann.

Ihr

Wolfgang Schwackenberg